



22.4.15
P.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des [redacted] geboren am: [redacted],

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 15.04.2015

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen [redacted] und Beihilfe zum unerlaubten [redacted] mit [redacted]. Strafzeitende ist am [redacted] im Anschluss wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Am 16.11.2014 beantragte der Antragsteller die Zulassung zum Langzeitbesuch mit seiner Freundin und / oder mit seiner Tochter sowie – falls möglich – mit anderen Familienmitgliedern (Oma, Bruder, Onkel). Er habe einem Aushang entnehmen

können, dass auch Inhaftierte berücksichtigt würden, die noch nicht mind. 6 Monate in der Haft seien. Am 24.11.2014 fertigte der Antragsteller eine Aufstellung, welche Personen ihm nahe stehen würden.

Am 26.1.2015 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass sich der Antragsteller nicht bereit erklären würde, eine Belehrung beim Anstaltsarzt zu unterschreiben.

Dagegen wandte sich der Antragsteller ursprünglich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.1.2015 und beantragte, den Bescheid des Antragsgegners vom 26.1.2015 aufzuheben und diesen unter der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Zur Begründung verwies er u.a. darauf, dass er alles in seiner Möglichkeit stehende getan habe, um zum Arzt zu gehen. Er habe mehrere Versuche unternommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Antragstellers (Bl. 2,3 d.A.) verwiesen.

Der Antragsgegner hat ursprünglich beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. § 19 IV StVollzG NRW regelt die Voraussetzungen für einen Langzeitbesuch. Darüber hinaus gebe es eine interne Hausverfügung betreffend der Organisation. Ein Beurteilungskriterium sei die Vorstellung beim Anstaltsarzt, welcher überprüfen müsse, ob Infektionskrankheiten vorlägen. Regelmäßig sei die Vorführung nur Monats. Der Antragsteller habe die Mitteilung erhalten, dass er am 19.12.2015 vorgeführt werden solle. An diesem Tag habe er ein Gespräch mit der Psychologin geführt. Er wolle lieber am 22.12.2014 zum Arzt vorgeführt werden. Dies sei bei einer Anstalt von über 600 Inhaftiertem nicht möglich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Antragsgegners Bezug genommen (Bl. 12, 13 d.A.).

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller die Infektionsbelehrung unterschrieben und einen neuen Antrag auf LZB gestellt. Beide Parteien erklärten übereinstimmend das Verfahren für erledigt.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Verweis auf § 19 IV StVollzG NRW lässt besorgen, dass für die Ablehnung am 26.1.2015, als noch das alte Strafvollzugsgesetz galt, die falsche Rechtsgrundlage angewandt worden ist. Das StVollzG NRW trat erst am 27.1.2015 in Kraft und konnte daher für die Begründung oder Ablehnung am 26.1.2015 nicht herangezogen werden.

Der Antragsteller kann aus § 24 Abs. 2 StVollzG a.F. keinen direkten Anspruch auf Bewilligung eines Langzeitbesuchs herleiten, wohl aber auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, überprüft das Gericht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich, ob sie die Grenzen ihres Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen (Callies/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 20).

Die Gewährung eines Langzeitbesuchs steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Dieses Ermessen hat die Vollzugsbehörde indes in engen Grenzen auszuüben. Als Sollvorschrift verpflichtet § 24 Abs. 2 StVollzG a.F. sie in der Regel dazu, Langzeitbesuche zu erlauben. Eine Abweichung von dieser Regel ist der Behörde nur in Ausnahmesituationen gestattet. Die Voraussetzungen für die Untersagung eines Besuchs werden durch § 25 StVollzG näher konkretisiert. Die Behörde muss gegebenenfalls die Gründe angeben, die eine Ablehnung rechtfertigen und dabei insbesondere erkennen lassen, dass sie die in Art. 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachtet hat (Arloth StVollzG, 3. Aufl. § 24 Rn. 5 m.w.N.).

Die Entscheidung der Vollzugsbehörde lässt nicht erkennen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung dieses gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bewusst war. Der Antragsgegner stützt die Ablehnung auf das Fehlen einer nach der hausinternen Verwaltungsvorschrift erforderlichen formalen Voraussetzung. Das Abstellen auf eine Verwaltungsrichtlinie entbindet die Vollzugsbehörde indes nicht von einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung im Sinne des § 24 Abs. 2 StVollzG unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falls (vgl. OLG Hamburg, ZfStrVo 2005, 55).

Eine solche Abwägung lässt die Entscheidung – unabhängig davon welche Norm angewandt wird – nicht erkennen.

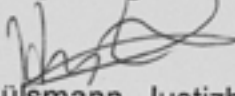
Da der Rechtsstreit eine Erledigung gefunden hat, war über das PKH-Gesuch des Antragstellers nicht mehr zu entscheiden.

Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Hülsmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

